



Landgericht Neuruppin

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger u. Widerbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32, 50676 Köln

gegen

DXResults GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer, Steinkopfstraße 6 - 8, 61231 Bad Nauheim
- Beklagte u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Landgericht Neuruppin - 1. Zivilkammer - durch den Richter Müller als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17.03.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 12.852,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.01.2026 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.054,10 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 08.01.2026 zu zahlen.

3. Die Widerklage wird abgewiesen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
6. Der Streitwert wird auf 12.852,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückforderung eines sogenannten Coaching-Honorars.

Am 8. Februar 2023 unterzeichneten die Parteien ein Angebot zum Abschluss eines Dienstleistungs- und Beratungsvertrags. Unter § 1 sind die Leistungspflichten der Beklagten folgendermaßen beschrieben:

„§ 1 Leistungen

Wir werden die folgenden Beratungsleistungen für Sie erbringen:

Dauerhafter Zugang zu den umgesetzten Maßnahmen, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit.

Bestandsaufnahme des Unternehmens mit allen relevanten KPIs und Prozessen

Strategie Deep Dive (60 Min) mit Philipp Epping

1:1 Accountability Calls (30 Min) im 7-Tages-Rhythmus via Zoom mit Philipp Epping und Team.

ClickUp Projektmanagement Board mit individuellen Arbeitspaketen, welche sich am definierten Engpass orientieren.

Zugang zu Vorlagen, Skripten, Worksheets, Videos, Tutorials & Co. (in Form einer eLearning Wissensbibliothek)

Individuelle Slack Consulting Gruppe (VIP Support).

Bonus: Zugang zu wöchentlich stattfindenden Kleingruppen-Calls (die Zeiten und Themen können während der Zusammenarbeit variieren)“

Das Angebot wurde durch den Geschäftsführer der Beklagten und den Kläger unterschrieben bzw. signiert. Für die Einzelheiten wird auf Anlage KGR 1 verwiesen.

Der Kläger zahlte an die Beklagte 12.852,00 Euro und bekam unter anderem Zugang zu einem „Classroom“ der Beklagten.

Mit Schreiben seines Prozessbevollmächtigten vom 20. August 2025 wies der Kläger die Beklagte auf die Nichtigkeit des geschlossenen Vertrages hin und forderte die Beklagte zur Rückzahlung der geleisteten Zahlung auf.

Der Kläger meint, der geschlossene Vertrag sei nichtig. Hierzu behauptet er, durch das Stellen mündlicher Fragen an die Beklagte habe er die Möglichkeit gehabt, eine individuelle Kontrolle seines Lernerfolgs durch die Beklagte zu erhalten. Mehr als die Hälfte der Inhalte des Coachings sei in einer Form erbracht worden, bei der der Kläger Wissen über eine zeitliche Distanz vermittelt bekam. Weniger als die Hälfte der Inhalte sei synchron vermittelt worden.

Die Beklagte behauptet, eine Wissensvermittlung habe nicht stattgefunden. Darüber hinaus sei eine Lernkontrolle nicht geschuldet gewesen und habe auch nicht stattgefunden. Der Kläger habe lediglich die Möglichkeit zur Selbstkontrolle gehabt.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Rückzahlung der erbrachten Vergütung in Höhe von 12.852,00 Euro gem. § 812 Abs. 1 BGB.

Die Leistung des Klägers erfolgte ohne Rechtsgrund. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag ist gemäß § 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 S. 1 Fernunterrichtsgesetz (FernUSG) nichtig, da der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag als Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG einzuordnen ist und die Beklagte nicht über die erforderliche Zulassung verfügt.

Bei dem unter Anlage KGR 1 vom Kläger gebuchten Programm „Agency Elite Circle“ handelt es

sich um Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG. Danach ist Fernunterricht die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen. Für die Frage, ob es bei einer vertraglich vereinbarten Dienstleistung um Fernunterricht im Sinne von § 1 Abs. 1 FernUSG handelt, kommt es auf den Vertragsinhalt an (vgl. BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 - III ZR 137/25 - Rn. 30).

Der Qualifizierung des Dokuments als vertragliche Grundlage im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG steht zunächst nicht entgegen, dass dieses als „Angebot“ überschrieben ist. Auf Seite 2 des Dokuments befindet sich insbesondere die elektronische Signatur des Klägers. Damit wurde das insoweit unstrittig von der Beklagten gestellte Angebot durch den Kläger angenommen.

Weiterhin ist es für die Anwendbarkeit des FernUSG nicht schädlich, dass § 4 des Vertrages auf eine mögliche Unternehmereigenschaft des Klägers hinweist. Der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG ist nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24 - Rn. 32).

Der zwischen den Parteien geschlossene und gemäß § 2 der Anlage KGR 1 entgeltliche Vertrag ist auf die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten gerichtet.

Die Begriffe „Kenntnisse“ und „Fähigkeiten“ sind unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzes weit auszulegen. Im Gesetzgebungsverfahren bestand Einvernehmen darüber, dass in § 1 Abs. 1 FernUSG die Vermittlung jeglicher Kenntnisse und Fähigkeiten - gleichgültig welchen Inhalts - angesprochen ist. Eine irgendwie geartete Mindestqualität der Kenntnisse oder Fähigkeiten ist nicht erforderlich. Anderenfalls würden gerade solche Fernunterrichtsverträge aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen, bei denen der vom Gesetz beabsichtigte Schutz der Fernunterrichtsteilnehmer besonders notwendig ist (vgl. m. w. N. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24 - Rn. 21).

Unter Berücksichtigung dessen war zwischen den Parteien die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten vertraglich vereinbart. Ausweislich der die vertraglich geschuldeten Leistungen beinhaltenden Programmbeschreibung verpflichtete sich die Beklagte unter anderem zur

Zugangsverschaffung zu einer eLearning-Wissensbibliothek, mit Vorlagen, Skripten, Worksheets, Videos und Tutorials.

Etwas Anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass die Beklagte vorträgt, es handele sich bei dem angebotenen Programm lediglich um begleitende Beratungsleistungen und eine Wissensvermittlung habe gerade nicht stattfinden sollen. Dies ergibt sich aus dem Inhalt der vertraglich geschuldeten Leistungen nicht. Die Bezeichnung des Vertrages als Dienstleistungs- und Beratungsvertrag und die Bezeichnung der Leistungen der Beklagten als Beratungsleistungen sind für eine solche Annahme nicht ausreichend. Vielmehr kommt es auf den tatsächlich geschuldeten Vertragsinhalt an. Dieser ist durch das erkennende Gericht gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Beklagte sich verpflichtete, den dauerhaften Zugang zu den umgesetzten Maßnahmen zu gewährleisten, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit sollte ausweislich § 3 des Vertrages lediglich 16 Wochen dauern. Damit ist der wesentliche Vertragsbestandteil nicht der Deep Dive mit einer einmaligen Dauer von 60 Minuten oder die, unter Berücksichtigung der Vertragsdauer, wenigen 1:1-Calls mit einer kumulierten Dauer von acht Stunden (16 Wochen x 0,5 Stunden), sondern das - dauerhaft - bereitgestellte Wissen aus der Wissensdatenbank, auf welches der Kläger auch nach Ende des Vertrages noch Zugriff erhalten sollte. Darüber hinaus widerspricht der Argumentation der Beklagten die von ihr tatsächlich in Ausübung des Vertrages zur Verfügung gestellte eLearning-Wissensbibliothek. Diese wird von der Beklagten ausweislich des Schriftsatzes des Klägers vom 11.02.2026, dort Seite 24 ff., als „*Classroom*“ bezeichnet, in welchem der Kläger unter anderem Zugriff auf die Module „*Sales Crashkurs - Unser 10 Mio Sales Wissen, kompakt in einem Kurs für einen Cash Quick-Start*“ sowie „*04 Akquisestrategien - Alles was du wissen musst, um deine Kalender zu füllen*“ bekam.

Die Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgte auch überwiegend räumlich getrennt.

Dies ergibt sich bereits aus der vertraglichen Leistungsbeschreibung. Neben der bereits benannten eLearning-Plattform verpflichtete sich die Beklagte unter anderem zur Durchführung von wöchentlichen 1:1 Accountability Calls á 30 Minuten via Zoom. Weiterhin hatte der Kläger die Möglichkeit, Zugang zu wöchentlichen Kleingruppen-Calls zu erhalten.

Weiterhin kann es dahinstehen, ob das Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung entgegen einschränkend dahingehend auszulegen ist, dass zusätzlich erforderlich ist, dass die Darbietung des Unterrichts und dessen Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt und damit asynchron erfolgt. Denn selbst unter dieser Voraussetzung ist eine räumliche Trennung gegeben. Die

Beklagte verpflichtete sich zur Gewährleistung eines dauerhaften Zugangs zu den umgesetzten Maßnahmen, auch nach Beendigung der Zusammenarbeit. Die Zusammenarbeit sollte jedoch ausweislich § 3 des Vertrages bereits nach 16 Wochen enden. Unter Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Strategic Deep Dives im Umfang von einmalig 60 Minuten und den wöchentlichen Calls von jeweils 30 Minuten ergibt sich eine nach Auffassung des Gerichts synchron erfolgende Leistung der Beklagten in Höhe von maximal neun Stunden. Hinsichtlich der Kleingruppencalls ist aus dem Vertrag nicht im Ansatz ersichtlich, wie oft und im welchem Umfang diese stattfinden sollen. Selbiges gilt für die Slack Consulting Gruppe. Das Gericht sieht den Schwerpunkt der vertraglichen Leistungen der Beklagten daher in der dauerhaften Zurverfügungstellung des Materials in der eLearning-Wissensbibliothek. Darüber hinaus ist zu beachten, dass hinsichtlich der Kleingruppencalls Asynchronität auch soweit vorliegt, als diese zunächst synchron stattfinden. Denn ausweislich des Klägerschriftsatzes vom 11.02.2026, dort Seite 26, wurden diese aufgezeichnet und nachträglich zum Ansehen bereitgestellt. Synchroner Unterrichtsanteile, die zusätzlich aufgezeichnet und den Teilnehmern anschließend zur Verfügung gestellt werden, sind als asynchroner Unterricht zu behandeln, weil sie zeitversetzt zu einem beliebigen Zeitpunkt angeschaut werden können und eine synchrone Teilnahme damit entbehrlich machen (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24 - Rn. 26).

Eine Lernerfolgsüberwachung war auch durch die Beklagte geschuldet.

Das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs ist weit auszulegen und bereits dann erfüllt, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juni 2025 - III ZR 109/24 - Rn. 28).

Ein solcher Anspruch ergibt sich bereits aus dem Vertrag. Hiernach finden sogenannte 1:1 Accountability Calls statt. Dabei liegt es für das Gericht auf der Hand, dass die Beklagte bereits mit Durchführung dieser Calls vertraglich verpflichtet war, den Lernerfolg des Klägers zu überwachen. Accountability ist englisch für Rechenschaftspflicht. Der Kläger muss in diesen Calls folglich Rechenschaft gegenüber der Beklagten ablegen. Hierdurch wird die Beklagte in die Position versetzt, den Fortschritt, also den Lernerfolg, in den Bemühungen des Klägers zu verfolgen, insbesondere dadurch, dass diese Calls auf wöchentlicher Basis stattfinden.

Soweit die Beklagte behauptet, eine Überwachung des Lernerfolgs finde trotz dessen tatsächlich nicht statt, kann dies nicht überzeugen. Bereits die Tatsache, dass wöchentliche

Calls unter anderem mit dem Geschäftsführer der Beklagten stattfinden, in welchen sich der Kläger zu rechtfertigen hat, zeigt, dass eine Überwachung nicht nur geschuldet, sondern zur Erreichung der Ziele des Vertrages von der Beklagten gerade gewollt war. Dass die Accountability-Calls einen besonderen Stellenwert innerhalb des Vertrages besitzen, zeigt auch die prominente Positionierung innerhalb der einzelnen Leistungspflichten der Beklagten. Die Accountability-Calls stehen - nach den beiden, das Vertragsverhältnis als einleitend zu betrachtenden, Punkten „Bestandsaufnahme“ und „Strategie Deep Dive“ - an erster Stelle. Neben der dauerhaft verfügbaren Wissenbibliothek, die aus diesem Grunde nach Auffassung des Gerichts einen Hauptteil der vertraglichen Leistungspflicht darstelle (s.o.), nimmt dieser Punkt eine hervorgehobene Stellung ein. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass § 1 zwischen verschiedenen Arten von Calls und Gruppen unterscheidet. Es gibt weiterhin - wesentlich unbestimmter formulierte - Kleingruppen-Calls, die jedoch in Zeit und Thema nicht definiert sind sowie eine individuelle Slack Consulting Gruppe. Bereits aufgrund der vertraglich klaren Wortwahl der Beklagten - „Consulting“ auf der einen, „Accountability“ auf der anderen Seite - wird für den objektiven Empfänger bereits bei Vertragsunterzeichnung deutlich, dass es bei der Slack Gruppe lediglich um Beratung („Consulting“) geht, bei den 1:1 Accountability Calls jedoch um Rechtfertigung der Fortschritte, zum Teil gegenüber dem Geschäftsführer der Beklagten höchstpersönlich. Würde es hierbei - mit der Argumentation der Beklagten - lediglich um Beratungsleistungen gehen, hätten die Calls ebenfalls entsprechend bezeichnet werden können. Mit ihrer klaren Wortwahl hat die Beklagte die Bedeutung der Accountability-Calls jedoch bewusst hervorgehoben und so zu verstehen gegeben, dass nicht nur eine begleitende Beratung stattfindet, sondern der Erfolg des Vertragspartners durch sie - und sei es nur zum Guten des Vertragspartners - überwacht wird.

Dass eine solche Kontrolle auch tatsächlich stattfand, wird durch die Beklagte auch bestätigt. Die Beklagte führt in ihrem Schriftsatz vom 08.04.2026, dort Seite 4 f. aus, dass eine Überprüfung der Zielerreichung sowie die Beantwortung individueller, unternehmensspezifischer Fragen im Rahmen dieser Calls tatsächlich stattfindet.

Dass die Beklagte nicht über die gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügt, ist zwischen den Parteien unstrittig.

Gemäß § 818 Abs. 2 BGB ist die Beklagte dazu verpflichtet, den Wert der erlangten Leistungen des Klägers zu ersetzen. Der Kläger hat an die Beklagte unstrittig einen Betrag in Höhe von 12.852,00 Euro gezahlt.

Der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren folgt aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 12 Abs. 1 Satz 1 FernUSG in Höhe von 1.054,10 Euro. Dies ergibt sich aus dem Gegenstandswert in Höhe von 12.852,00 Euro gemäß Anlage 2 zu § 13 Abs. 1 S. 3 RVG in der Fassung vom 01.01.2021.

Der Zinsanspruch ab Rechtshängigkeit ergibt sich aus §§ 291, 288 Abs. 1 S. 2 BGB. Die Klageschrift wurde der Beklagten am 07.01.2026 zugestellt.

Der mit der Widerklage zulässigerweise geltend gemachte Anspruch auf Ersatz der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Der Kläger hat sich durch seine vorgerichtliche Forderung gegen die Beklagte nicht zu Unrecht eines Anspruchs berühmt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Neuruppin
Feldmannstraße 1
16816 Neuruppin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Müller
Richter

Landgericht Neuruppin
1 O 170/25

Verkündet am 28.04.2026

Hoffer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt

Hoffer
Justizbeschäftigte